

Ord-
nung

in

Ban-
co

di

Sepe-

siti

1699

Yc
5362



Ordnung
Ihrer Königl. Majestät
in Polen

in Dero

Churfürstenthum Sachsen
zu Leipzig aufgerichteten

BANCO
di Depositi

zu männiglichher Nachricht auff allergnädigsten
Befehl zum Druck befördert.

Leipzig/

Gedruckt bey Christian Gözen/

Im Jahr 1699.







Ennach Ihre Königl. Majest.
in Polen allergnädigst entschlossen/
in Dero Kauff- und Handels- Stadt
Leipzig denen Commerciis zum besten/
so wohl auch Dero getreuesten Unter-
thanen zum Nutzen und Aufnehmen
einen Banco di Depositi aufzurichten;
Und dann Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majest.
in Dero Churfürstenthum und incorporirten auch ande-
ren Landen Hochverordneter Statthalter / Tit. Herz
Anthon Egon / Fürst zu Fürstenberg ꝛ. Welcher
alles / was zu dieses höchsterprießlichen Intents Beförde-
rung gereichen können / mit unermüdeter Sorgfalt und
preißwürdigsten Eysen bengetragen / vor nöthig erachtet/
solchen Banco mit einer gewissen Ordnung zu versehen:
Als haben Sie nach Einholung der Congregation un-
terthänigsten Anraths und unvorgreiflichen Gutach-
tens folgende Puncta zu Verfassung des Wercks begreif-
fen / und im Namen und an statt Allerhöchsterwehnter
Ihrer Königl. Majestät solche Ordnung in vim Le-
gis und iedermäßiglich zum Unterricht und Nachacht
publiciren lassen.

Tit. I.

Von Bestell- und Besetzung des Banco.

§. I.

Aldieweils in dem von Sr. Königl. Majest. aller-
gnädigst vollzogenem Fundations-Diplomate, nicht
nur die wichtigen Ursachen enthalten / warum dieser Ban-
co aufgethan und wie demselben in allen Stücken mit zu-
länglicher Versicherung prospiciret / sondern auch über
dieses verfügt worden / wie und durch was Personen ge-
dachter Banco besetzt und verwaltet werden solle :

Als hat man vor nöthig erachtet / dasselbe dieser
Ordnung einverleiben zu lassen / damit es zu männigli-
ches nothdürfftiger Wissenschaft gelangen möchte.

Sr Friedrich Augustus /
von Gottes Gnaden / König
in Polen / Groß-Fürst in Lithauen /
Reussen / Preussen / Masau / Samogithyen /
Khatw / Polhynien / Podolien / Podlachien / Lief-
land / Smolensko / Severien und Czernichau zc.
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / auch
Engern und Westphalen / des H. Röm. Reichs
Erz-Marschall und Chur-Fürst / Landgraf in
Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober-
und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg /
Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der
Marck

Marck / Ravensberg und Barby / Herr zum
 Ravenstein ꝛc. Fügen hiermit männiglich / in-
 sonderheit aber denen hieran gelegen / zu wissen:
 Nachdem Wir vor unsere getreue Unterthanen
 heilsam / und denen Commercii vortrüglich be-
 funden / in Unserer mit dreien Messen und der
 Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit von vie-
 len hundert Jahren her versehenen Kauff- und
 Handels-Stadt Leipzig einen Banco di Deposi-
 ti auf eine Summa von zwo Millionen Reichs-
 thalern aufzurichten / auch bereits an verwichner
 Michaelis-Messe durch Unsers Statthalters
 des Fürsten von Fürstenberg Ed. mit der inn-
 und ausländischen Kauffmanschaft dieses so
 löblichen Vorhabens halber Unterredung pflē-
 gen / und nachgehends ihre allerunterthänigste
 darüber eröffnete Gedancken in reiffere Erwe-
 gung ziehen lassen; Als wollen Wir numehro
 aus Königl. und Churfürstl. Hoheit / Macht
 und Gewalt diesen Banco auff die beste und be-
 ständige Art und Weise und mit allen denen
 Requisitis, die zu Aufrichtung dergleichen wich-
 tigen Wercks erfordert werden können / krafft
 dieses Diplomatis, so als ein Lex fundamentalis
 æternum valitura in vim sanctionis pragmaticæ,

auch als ein Pactum zu achten und zu halten /
aufrichten / constituiren und befestigen.

Und zwar / damit Unser Will und Meynung desto
heller und offenbahrer am Tage liegen / auch ein
ieder / der in diesem Banco etwas zu deponiren und
zu geben gesonnen / umb so viel mehr Sicherheit
und Caution so wohl iho / als in Zukunfft spüren
und geniessen möge ; So haben wir an unsere
Churfürstl. Rent-Kammer zu Dresden zwen
ausführliche und unwiderruffliche Befehliche
sub dato Terespol unter Brzette den 28. Novemb.
des jüngst abgewichenen 1698sten / in gleichen
sub dato Warschau den 14ten Aprilis dieses 1699.
Jahres ergehen lassen / daß zu einem Fundo vor
diesem Depositen Banco an jährlichen gewissen
Intraden / Nutzungen und unausbleiblichen Ein-
künften Ein hundert und zwanzig Tau-
send Rthlr. ieden zu 24. ggr. Meißnischer
Behrung / und zwar drey und vierzig Tau-
send Sieben hundert und funffzig Rthlr.
von denen Geleiten / denn Acht und zwanzig
Tausend Ein hundert und Fünff und
zwanzig Rthlr. an denen Accisen / ferner
Sechs und zwanzig Tausend Zweyhun-
dert

dert und funffzig Rthlr. an Hütten = Blauen
 Farbe = Zehend = und andern Berg = Nutzungen/
 und endlich Ein und zwanzig Tausend
 Acht hundert Fünff und siebenzig Rthlr.
 an denen sämtlichen Flößen / welche samt und
 sonders ein weit höheres austragen / völlig und
 gänzlich hingewiesen / und zu ewigen Zeiten ge-
 wiewmet / überlassen und zugeeignet seyn sollen.

Es sollen auch sothaner Dotal- und Credit Rega-
 lien = Stücken Einkünffte von Unserer Cammer
 Intradem und Disposition , Befehl und Aufsicht
 gänzlich entnommen / auch deßhalber derersel-
 ben Administratores , Pächter oder Beampten
 an den Banco dermassen alsofort angewiesen wer-
 den / daß ehe und bevor jährlichen dem Banco das
 völlige Quantum derer Ein hundert und zwanz-
 zig Tausend Reichsthaler vergnüget / Sie von
 dem Uberschusse obgedachter Credit - Regalien
 an die Cammer nicht das geringste zu bezahlen/
 noch die Cammer dahero zu erheben berechtiget
 seyn solle.

Ferner erklären Wir Uns auch hiermit und krafft
 dieses bey Königlichen und Churfürstl. Ehren/
 Würden und auff eine irrevocable Weise vor
 Uns / Unsern Königl. Prinzen / und ganze Hohe
 Poste-



Posterität / auch Unser gesamtes Chur-Haus /
 dessen zur Succession nechstgehöriger Bettern
 Ebd. in dieses Banco Aufricht- Dotir- und Ver-
 sicherung gewilliget / daß Wir weder vor Uns /
 noch durch iemand anders / weder ganz noch
 zum Theil / der obgedachten Regalien- Stücken
 Einkünffte jemahls / es sey unter was prætext
 oder vorgeschützten Special-Befehlen / Berord-
 nungen und Gewalt es immer seyn möchte /
 Uns wider anmassen / oder in die Depositen Cas-
 sen und Vermögen eingreifen lassen wollen /
 auch wenn von iemand / wer es auch sey / dieser
 Versorgung entgegen lauffende Anstalten / wel-
 ches doch nicht geschehen soll / ausbracht und an
 die Banco-Congregation insinuiret würden / sol-
 che / als wären Sie nie ergangen / gehalten und
 keines weges vollbracht / auch deßhalber keine
 Ungenade oder Verantwortung / weniger härte-
 res Bezeugen gebraucht werden solle. Und
 obwohl in der Fundo also auserwehlet / daß kein
 Abgang oder Mangel zu besorgen ; Dafern a-
 ber iedennoch durch unvermeidliche Unglücks-
 Fälle einiger Mangel an denen Einhundert und
 zwanzig Tausend Reichsthalern sich ereignen
 sollte / wollen Wir selbigen aus Unfern bereite-
 sten Cammer-Revenüen alsofort ersetzen / und
 dem

Dem Banco vor allen anderen Ausgaben einen privilegirten Vorgang genießen lassen.

Daferne auch über kurz oder lang dem Banco einige von denen hinein geliehenen Capitalien aufgekündigt werden solten / demselben aber wider Verhoffen zur baaren Bezahlung die Mittel ermangeln möchten ; Wollen Wir auff solchen Fall geschehen lassen / daß er die ihm ohne dem schon cedirte und in bester Form Rechtens verkauffte vorher benannte Fondi anderweit wiederkäufflich veräußern / Capitalien gegen deren Verpfändung auffnehmen / und also den ohnentbehrlichen Banco-Credit iederzeit ungefränckt conserviren möge.

Von diesen jährlichen / sicheren und unausbleiblichen Einkünfften und Intraden derer Einhundert und zwanzigtausend Thaler wollen Wir einem jeden / der seine Gelder hinein legen wird / solange bis ihm seine Schuld vergnüget / oder das Capital zurück gegeben worden / jährlich Sechs vom Hundert bezahlen lassen.

Damit auch diese Unsere allergnädigste Resolution und Wille umb so viel punctueller zum Effect gebracht werde / haben Wir Unsers Statthalters des Fürsten von Fürstenberg Ebd. die Ober-Aufsicht

B

sicht

sicht und Disposition über diesen Banco gnädigst
aufgetragen / auch Dieselbe dahin instruiret / daß
Sie / alles was zu Beförderung / Aufnehmen
und Vermehrung dieses Banco gereichen kan /
sorgfältigst beobachten und volle Gewalt haben /
die Banco - Zettul oder Schuld = Scheine denen
Creditoren zu ihrer Sicherheit zu ertheilen:
welche so verbindlich seyn sollen / als ob sie von
Uns selbst auff die solenneste Art und Weise voll=
zogen worden / damit der Banco bey unveränder=
tem Credit erhalten werde.

Die Personen / welche unter Unsers Statthalters
des Fürsten von Fürstenberg Ebd. Ober = Auf=
sicht diesen Banco zu verwalten haben / seynd
zwen Deputirte vom Rathe zu Leipzig / bey dem
baldfolgender massen das Directorium stehet /
und 5. Besizere / darunter eine graduirte Per=
son und der Tesoriere ; denen noch ein Secretarius
zugeordnet / welche allesamt redliche / accreditirte
und angeseffene Leute seyn sollen. Diese nun / wenn
sie nicht bereits wegen anderer Functionen ihre
zugeeignete Ehren = Stellen haben / sollen ohn=
mittelbahr nach denen Raths = Gliedern zu be=
sagtem Leipzig ihren Rang erhalten / auch in
der Raths = Gerichts = und andern Stuben mit
Nieder =

Niedersetzen und dem Hand-Gelöbnuß anderen Honoribus gleich tractiret werden ; Welches gleichfalls auff dero hinterbleibenden Wittwen/ wie nicht weniger dahin zu extendiren/ daß/ wenn einer oder der andere derer Assessorum aus erheblichen Ursachen resigniren und seine dimission erhalten würde / selbiger aber umb den Banco sich wohl meritiret / und dessen Increment befördert/ ihm nichts desto weniger solche Ehren-Stelle solle gegönnet werden.

Das ordentliche Directorium bey dem Banco wollen Wir dem Rathe der Stadt Leipzig hiermit allergnädigst auftragen / in sicherem Vertrauen/ es werde derselbe sich enfrig bemühen / solchem jedesmahl durch wohlgeschickte und tüchtige Personen ihres Mittels vorstehen zu lassen. Gestalt Wir auch dem Rathe vor seine Deputatos zum Directorio, wie nicht weniger denen übrigen Banco-Officianten gewisse Instructiones werden ausstellen lassen ; Und wird solchemnach voriko die Congregation , oder das Collegium des Banco, aus folgenden Personen bestehen:

**Von wegen des Directorii des Rathes
zu Leipzig Deputirte.**

B 2

Fran-



Franciscus Conradus Romanus , D.

Consulent und Assessor.

Friedrich Weis / Tesoriere und Assessor.

Thomas Richter /

Leonhard Soller /

Johann Philipp Müstner /

und

Johann Job / Secretarius.

} Assesores.

Und ob Wir wohl von obgedachtem Rath / als Directorn und denen übrigen Assessoribus Uns allernädigst versehen / daß Sie bey denen Auswärtigen diesen Banco in Credit zu setzen und zu erhalten / denselben aufs beste und vorträglichste zu recommendiren allen Fleiß und Vigilanz anwenden werden: So sollen sie doch dieser Functionen wegen zu keinem Vorschusse oder Anschaffung derer Gelder obligirt / noch auch denen Banco-Creditoribus mit ihrem eigenem Vermögen verhaftet / vielweniger / da bey Ausleihung auff Pfande / oder sonsten dem Banco einiger Schaden ohne ihre Schuld und Verwarlosung zuwachsen sollte / denselben zu ersetzen gehalten seyn.

Hier=

Hiernechst sollen die zu Verwaltung des Depositen-
 Banco niedergesetzte Personen zwar im übrigen
 allenthalben unter ihrer ordentlichen Obrigkeit
 Jurisdiction unverändert bleiben / in Sachen
 aber / so das Banco Angelegenheit betreffen / kei-
 ner andern Obrigkeit oder Collegio und Gerich-
 te Unserer Lande / es sey hoch oder subaltern,
 denn bloß und allein in gewisser Masse von dem
 Commerciën-Collegio, welches Wir mit nech-
 stem aufrichten werden / und zwar weiter nicht/
 als nach dessen Instruction, hauptsächlich aber
 von Unsers Statthalters / des Fürsten von Für-
 stenberg Ebd. und Unserm General-Revision-
 Rathe zu Dresden ihre dependence haben; Je-
 doch / daß auch weder dieser noch jener befugt seyn
 soll / im geringsten etwas zu verändern / welches
 der Securitât und ganzer Verfassung des Banco
 entgegen stehen möchte.

Wir wollen auch an Unsere in Unserm Churfür-
 stenthum Sachsen befindliche Collegia von Auf-
 richtung dieses Banco allergnädigste Limitationes
 ergehen / und dieselben dahin anweisen lassen/
 daß sie bey allen Vorfällenheiten / was zu des
 Banco increment gereichen kan / unermüdet bey-
 tragen / und niemand einige Hinderniß gestatten
 sollen.

Weniger nicht wollen Wir ehstens ein gewisses Reglement entwerffen / und dem Banco und dessen Congregation zustellen lassen / damit nach Inhalt und Anleitung desselben die vorhandene und einlauffende Gelder zu Aufnehmung des Banco und Beförderung des Commercii angewendet / und mit selbigen Verkehrung getroffen / und also der Banco in sich selbst erweitert werden möchte; Falls aber solche Gelder nicht jedesmahl nach Wunsch und sicher untergebracht werden können / soll solches der Congregation zu keiner Verantwortung gereichen.

Auff daß auch bey diesem Banco alles desto ordentlicher zugehen und jedermann wissen möge / wie es mit Aufnahm- Aufkündig- und Auszahlung derer Capitalien gehalten werden solle; So ist zugleich eine vollständige deutliche Banco- Ordnung verfasst und publiciret worden.

Doch wollen Wir dabey observiret wissen / was bereits in dem sub dato Dresden den 28. Decembr. 1698. ausgegangenen Intimations-Patent angeordnet; daß nemlich die Scheine oder Zettul / welche denen Banco-Creditoribus ausgehändigt werden / mit dem von Uns dem Banco allergnädigst ertheilten Banco-Signet bestätiget und
 von

von Unsers Statthalters des Fürsten von Fürstenberg Ebd. oder in Dero Abwesen von dem General-Revisions-Rathe nebst einem Deputato vom Directorio des Banco unterschrieben und auctorisiret werden sollen.

Dafern auch die Congregation in Zukunfft vermehren würde/ wodurch des Banco Nutzen erhöhet und vermehret werden könnte/ soll sie deßhalber ihre allerunterthänigste Erinnerungen/ benebenst ihren ohnmaßgeblichen Gedancken/ wie und auf was Weise solches anzustellen/ in gehorsamster devotion einwenden. Gestalt denn zu dem Ende und zu beständigem Flor des Banco Wir krafft dieses Uns allergnädigst erklären/ daß/ was hinführo in dem Banco negotio, zu dessen Vortheil Unsers Statthalters/ des Fürsten von Fürstenberg Ebd. aus Unserm General-Revisions-Rathe verfügen/ ratihabiren oder decidiren würden/ so krafftig/ gültig und verbindlich seyn solle/ als wenn es diesem Diplomati einverleibet/ und von Uns selbst allergnädigst vollzogen worden; Ingleichen sollen um mehrerer Sicherheit willen drey Schlüssel zur Banco-Cassa gefertiget werden/ deren einer dem Directorio, der andere dem ersten von denen Beysitzeren/ der dritte dem Tesoriere anzuvertrauen.

Was

Was aber die Ablegung der Rechnung bey dem Banco belanget / wollen Wir / weiln theils ohne Unsers Statthalters des Fürsten von Fürstenberg Ebd. Anordnung / was hohe Summen betrifft / theils aber / und so viel die ordinair Ausgaben concerniret / ohne derer zum Directorio Deputirten und eines Assessoris schriftliche Verfügung / auch sonder Beyseyn unterschiedener Personen / weder aus der Cassa etwas erhoben / noch sonst vorgenommen werden kan / Uns allergnädigst dahin resolviren : Wann die Congregation alle halbe Jahr den gezogenen Bilanz samt erstatteten unterthänigsten Bericht gehorsamst eingesendet / und von Unsers Statthalters / des Fürsten von Fürstenberg Ebd. die Approbation, Quittirungen und Unterschrift erfolget / soll solches genug seyn / und darbey sein unveränderliches Bewenden haben / auch darwider zu keiner Zeit das geringste moviret / noch die Assessores und andere Officianten zu fernerer Verantwortung / vielweniger in particulier Rechnungen abzulegen gehalten seyn. Daferne aber nach Verfließung sechs Monathen / und bey Übergabe des folgenden Bilanzen / der vorhero unterthänigst eingesendete noch nicht gnädigst ratificiret und unterschrieben ; gleichwohl aber
 auch

auch wider denselben nichts erinnert / oder dar-
 innen defectiret worden / sollen alle fernere An-
 sprüche deshalber wider die Congregation, vi
 Conventionis aut alius cujuscunque modi Obli-
 gationem finiendi, erloschen und præscribiret
 seyn / auch wider diese præscriptionem keine Ein-
 rede / wie die in Rechten etwa gegründet / oder
 noch ausgedencken werden möchte / gelten / und
 also darwider zu ewiger Zeit nichts können erin-
 nert oder prætendiret werden. Jedoch wenn
 allen falls ein error binnen obgesetzten von dato
 der übergebenen halbjährigen Rechnung an
 lauffenden sechs Monathen in solchen Bilanz sich
 würcklich finden / und von einem derer Offician-
 ten etwas versehen seyn solte / wollen Wir / daß
 ebenfalls die Sache innerhalb sechs Monathen/
 von dem Tage des entdeckten erroris an / unter-
 suchet und gänzlich ausgemachet / oder in Unter-
 lassung dessen oberzehleter massen völlig præscri-
 biret / auch derjenige / von dem der Fehler herrüh-
 ret / in particulari zu Ersekung des Schadens
 angehalten / hingegen denen übrigen / wenn sie
 denselben zu rechter Zeit / und so bald sie Nach-
 richt davon erhalten / erinnert / auch wider getra-
 gene Vorsicht das Versehen erfolget / auff keine
 Weise etwas imputiret oder aufgebürdet werden
 solle. E Würde



Würde ein Assessor oder der Secretarius seine dimission aus erheblichen Ursachen geziemend suchen und erhalten / oder auch mit Tode abgehen / so werden Unsers Statthalters Ebd. alsdenn die vacirende Stelle ohngesäumt durch qualificirte Personen wieder ersetzen.

Allerdings auch die Privilegia einen Handels-Platz und Banco angenehm / accrediret und practicable machen ; Also wollen Wir die Freyheiten / welche in andern Banquen gewöhnlich und sich auff diesen appliciren lassen / demselben ebenfalls zugelegt / und alle Beschwerenisse / onera ordinaria & extraordinaria , darvon entnommen haben. Insonderheit soll iedermann / er sey was Religion / Standes / Würden und Wesens er wolle / frey stehen / sein Geld dahin zu deponiren ; Wie dñ auch niemand bey seinem Capital beschweret / keine Repressalien oder dergleichen Unbeliebigkeit / weniger die Confiscation (doch das Crimen læsæ Majestatis ausgenommen /) darauf verstatet ; Denn ehe und bevor des Debitoris übriges Vermögen excutiret / auff solche in Banco liegende Capitalia keine execution vollstrecket / auch bey entstandenen Concurribus Creditorum denen Schuldner die Zinsen davon so lange / biß der Concurus geendiget / die Designations - Urthel
oder

oder Abschiede vires rei iudicatae ergriffen / und
eine distribution gefertigt / auch der Congrega-
tion zugeschicket / gereicht und abgefolget wer-
den / auch diessennach die angelegten Arreste , ob
sie wohl dergleichen Capitalia afficiren / keinen an-
dern Effect , als daß hierdurch ein dingliches
Recht erlanget wird / haben sollen.

Was die Functiones des Directorii, derer Assessoren/
Tesoriers und Secretarii , auch anderer Banco-
Bedienten betrifft / in gleichen / wie die Taxirung
der zum Banco gegen die daraus empfangene
Darlehn / gelieferten Pfänder / derer Privilegir-
und Verwahrung / so wohl Versteh- und Distra-
hirung / nicht weniger den Ort und die Zeit der
Congregation und Expedition , Ferner die Ces-
sionen derer in Banco stehenden Capitalien und
Zinsen / und was noch mehr zu des Banco Si-
cher- und Freyheit / Aufnehmen und Nutzen be-
dacht und verordnet werden können / davon ist in
der Banco-Ordnung solche Vernehmung gesche-
hen / als es der Wohlstand / Aufnehmen und
Befestigung des ganzen Bercks immer erfor-
dert.

Endlich haben Wir dieses Diploma foundationis in
duplo ausfertigen lassen / und davon das eine
Exemplar bey Unsers Statthalters / des Für-
sten

sten von Fürstenberg Ebd. Das andere aber der
Congregation benebenst Unserer Freundlich ge-
liebten Vetter Ebd Albertinischer Linie Consens,
wie auch eine Copie unter Unserm Königl. Sigill
von obbemeldten an Unsere Renth-Cammer zu
Dreßden/wegen derer pro Fundo & Dote ausge-
setzten Regalien-Stücke sub datis Terespol unter
Brzette am 28. Novembr. 1698. und Warschau
den 14 Aprilis 1699. ergangenen Allergnädigsten
Rescriptis zu ihrer Nothdurfft und sichern Ver-
wahrung zustellen lassen. Ubrfundlich ist
dieses Diploma und Fundationes-Brieff von
Uns Eigenhändig unterschrieben / und mit Un-
serm Königl. und Churfürstlichen Insiegel be-
kräftiget worden. Geben zu Warschau den
14 Aprilis, Anno 1699.

AUGUSTUS REX.



Wolf Dietrich von Reichlingen.

Wolf Heinrich Besnig.

Tit. II.

Von denen Berrichtungen des Directo-
rii, derer Assessoren / des Tesorie-
re, Secretarii und Buch-
halter.

§. I.

Se. Königl. Maj. haben alle und iede / denen bey
diesem Banco einige Berricht- oder Bedienung an-
vertrauet / mit ausführlichen und vollständigen Instructi-
onen allergnädigst versehen / auch auff dieselben verpflich-
ten lassen / worvon man denen jenigen / so in dem Banco
Gelder zu deponiren belieben möchten / folgende Sum-
marische Nachricht zu ihrer bessern Information communi-
ciren wollen.

§. II. Die Congregation soll alle Mon- und Frentage
vormittages / es sey inn- oder ausser denen Messen / sich or-
dentlich versämlen / und über das Interesse des Banco deli-
berationes pflegen.

§. III. Das Directorium hat so wohl die Convoca-
tion zu ordinar- und extraordinar- Zusammentünfften / als
auch die jenigen puncta, welche darbey in deliberation zu
nehmen / anzuordnen. Aus denen abgelegten votis for-
miret es das Conclulum, so in das Protocoll eingetra-
gen wird. Zuder Cassen / in gleichen denen Behältnis-
sen / darinnen die Scripturen / Documenta und das Sigill
des Banco verhanden / ist ihme der eine Schlüssel anver-
trauet; auch werden von selbigem die Banco - Zettul zu-
gleich mit unterschrieben / und die an den Banco einlauf-
fende

fende allergnädigste Verordnungen und andere Schreiben eröffnet. Ferner träget es fleißige Sorgfalt / daß alle halbe Jahr der Bilanz richtig gezogen und unterthänigst eingeschendet / auch schließlich überall / was zu Frommen und Aufnehmen des Banco gereichen kan / beobachtet werde.

§. IV. Die Assessores belangend / so bestehen vornehmlich des erstern / so iedesmahl ein Rechts-Gelehrter seyn wird / Verrichtungen hauptsächlich darinnen ; Daß / wenn zu Dienst des Banco Schrifften abzufassen / er entweder solche selbst / so ferne es wichtige Sachen concerniret / entwerffen / oder da der Secretarius den Aufsatze verfertiget / denselben reifflich erwegen und revidiren ; Über dieses einen Schlüssel zur Cassen und andern des Banco Behältnissen in Verwahrung nehmen / auch auff das Archiv und Scripturen fleißige Obacht haben / und daß der Einrichtung und Ordnung des Banco in allen gebührend nachgelebet werde / sorgfältig beobachten soll.

§. V. Des andern Assessoris, als des Tesoriere, Amt beruhet darauff / daß er die dem Banco zum fundo angewiesene und eingeräumte Intraden richtig erhebe / und darüber gebührend quictire / die Capitalien von denen / welche sich mit dem Banco einlassen / in Empfangnahme / denen Creditoren ihr gefälliges Capital und Interesse, denen Debitoren aber die erborgende Gelder auszahle / das ihm anvertraute Cassa-Buch nach mehrem Inhalt der Instruction fleißig halte / und einen / von denen zur Haupt-Cassa verfertigten drey Schlüsseln in seiner Verwahrung habe / auch endlich was zu des Banco increment gereichen kan / auff alle Weise befördere.

§. V.

§. V. Die übrigen Assessores sollen helfen vor den Nutzen und Interesse des Banco unermüdete Sorgfalt tragen / und auff derer Bedienten / vornehmlich des Buchhalters / Actionen / damit ieder / was ihm obliegt / verrichte / attendiren ; insonderheit aber bey Empfang oder Auslieferung derer Pfänder / darauff der Banco Geld auslehet / zugegen seyn / darmit durch ihre präsenz alle Unordnungen vermieden / und selbige richtig taxiret / auch wohl verwahret / übrigen aber bedacht seyn / damit auff die ausgesetzten Termine die Bilanzen verfertiget und unterhändigst eingesendet werden.

§. VI. Der Secretarius soll alle der Congregation des Banco zugehörige Schrifften in richtiger Ordnung halten / und zu denen angewiesenen Behältnissen zur Verwahrung übergeben / hiernächst bey denen Zusammenkünften das Protocoll führen / und darein auff's allerge-naueste die vorgetragenen und resolvirten Sachen auff Art und Weise / wie dessen Instruction besaget / einschreiben. Ingleichen soll er ein besonders Copir-Buch zu denen unterhändigsten Berichten ; ein anders aber zu denen Correspondentien halten / und darinnen alle zur Nachricht diensame Scripturen und Belegen zusammentragen ; Auch die nöthige Correspondence fleißig versorgen / und alle Schrifften / so ihm zu entwerffen committiret / mit reiffem Bedacht auffsetzen / und der Congregation zuhero Ersehen und Erwegen übergeben. Übrigen aber alles / was von dem Banco ausgefertiget wird / unterzeichnen.

§. VII. Dem Buchhalter liegt ob / was ihm angenommen wird / mit Fleiß zu expediren / auch einer genauen Verschwiegenheit sich zu befleißigen / und deshalb
ber

ber alle verbotene Correspondence zu meiden. Vornehmlich wird er an dem ihm angewiesenen Orte zur expedition sich vor- und nachmittags einfinden/in die Haupt- und andere Bücher alles ordentlich eintragen / und dieselbe Monatlich der gesamten Congregation vorlegen / damit man solche mit des Directorii Protocoll und des Tesoriers Cassa Buch collationiren könne; Gleichfalls soll er über die Niederlage derer Pfänder/darauff der Banco Geld ausgelehnet / einen Pfand- Scontro oder ein solches Buch halten / darinnen so wohl der Empfang solcher Pfänder/ als ihre Auslieferung iederzeit richtig zu- und abgeschrieben zu befinden.

Schließlich wird er allemal 14. Tage vor der Oster- und Michaelis- Messe einen richtigen Bilanz ziehen und der Congregation übergeben / auch dasjenige ohngesäumt verrichten / worzu ihm seine Instruction verbindet.

Tit. III.

Von Einlegung derer Gelder in diesen Banco.

§. I.

Derjenige / so mit dem Banco sich einzulassen gesonnen / hat sich zuvörderst bey der Congregation anzumelden / und mit selbiger sich über diejenige Summa, so er dem Banco à Deposito anvertrauen will / zu vernehmen: Worauff an Hohermeldten Herrn Statthalter gedachte Congregation unverzüglich einen unterthänigsten Bericht erstattet / und umb die Ausfertigung
des

Des benöthigten Banco-Zettels gehorsamst ansuchet / damit bey erfolgender Auszahlung derer Gelder solcher dem Creditori könne ausgehändiget werden.

§. II. Wer ein Capital in den Banco leget / soll seine Hand und Siegel bey demselben lassen / und zwar die einheimischen und gegenwärtigen Creditores selbige in ein gewisses und darzu ordinirtes Buch schreiben / die Auswertigen aber sie auff ein absonderliches Billet unterzeichnet und abgedruckt einschicken mit der Benschrift: Zur Erkänntnis meiner Hand und Petschafft. Um damit durch Vorlegung falscher Brieffe und Siegel weder zum Nachtheil des Banco noch des wahren Besizers und derer Interessenten einiger Betrug weder zur Zeit der Wiederbezahlung noch Erhebung des Interesse vorgehen möge.

§. III. Einem ieden bleibt vergönnet / so oft es ihm beliebet / in den Banco etwas a deposito zu geben / als welcher daher iederman allezeit offen stehen / und des Raths Gewölbe und Keller unter der Börse althier darzu eingeräumt werden sollen.

§. IV. Das geringste Capital, so man in Banco einschreiben lasset / soll in 300. Rthl. bestehen.

§. V. Damit auch niemanden Gelegenheit bleibe / sich einigen Kummer und Besorgnis zu machen / er dürffe an seinem Capital, wenn über kurz oder lang eine Veränderung oder Reduction der Münze erfolgte / einigen Schaden leiden; so soll einem ieden die Freyheit verstatet seyn / seine Gelder / entweder an untadelhafften nach des Reichs Schrot und Korn auff 14. Loth und 4. Gran ausgemünzten ganzen Thalern / oder auch an anderen tüchtigen groben Wechselmäßigen courant-Sorten /

ten / bey dem Banco niederzulegen ; Dargegen ieder krafft dieses versichert wird / daß / bey Zurückforderung des Capitals derjenige / so Spec. Rthl. abgegeben / mit dergleichen vergnüget / wer aber gutes courent Geld eingelegt / mit ebenmäßigen Münz - Sorten / wie sie zur Zeit der Einlage gültig und üblich / oder doch die am Werth und proportion denenselben gleich / solle befriediget werden.

§. VI. Damit auch einem ieden so wohl die Stiftung des Banco, als auch dessen ganze Verfassung umb so viel mehr bekandt werde / als ist nicht weniger nöthig erachtet worden / in einigen derer vornehmsten Städten von Europa etliche Personen zu ernennen / an welchen diese Banco - Verfaß - und Ordnung in einer glaubwürdigen Form übersendet würde / und bey denen sich hernach die jenigen angeben möchten / welche ihre Capitalien in diesen Banco einzulegen gesonnen / wie man denn auch auffer denen hiernechst benannten Personen von noch anderen zur Satisfaction eines ieden / dem hiermit gedienet / auff Verlangen nöthige Information ertheilen wird. Dergleichen Personen aber werden iezo seyn / zu

Prag.	Joh. P. ^{ro} Pedroni und Tausch.
Wien.	Octavio Pestaluz.
Bozen.	Peter Menerle / seel. Erben.
Benedig.	Joh. Christoph und Joh. Jacob Pommer.
Florenz.	Mario del Chiaro.
Genua.	Gregorio Romairone.
Manland.	Joh. Balth. Tosi.
	Lion.

Lion.	Sebastian Högger / Gebrüdere.
Paris.	Jean Claude Tourton.
Londen.	Joh. Martin Elcking.
Amsterdam.	Bigliotti und Sardi.
Brüssel.	Gio Paulo Bombarda.
Cölln.	Isaac und Jacob Meinertshagen.
Frankfurt am Mann.	Joh. Mart. de Rou.
Nürnberg.	Buirette und Söhne.
Mugspurg.	Joh. Thomas Kauner.
Strasburg.	Johann Dieterich.
St. Gallen.	Sebastian Högger und Gebrüdere.
Zürch.	Andreas Mener.
Hamburg.	Gebrüdere Richter.
Copenhagen.	Christian Schupp.
Stockholm.	Joh. Peter Scheffler. (L. 2.)
Berlin.	Louis Bachellet. (L. 2.)
Danzig.	Hartman Maul.
Warschau.	Kad und Hößlin.
Breslau.	von Schmettau und Bertermann.

Tit. IV.

Von denen Banco-Zetteln.

§. I.

Sollen alle Banco-Zettel auf Pergament geschrie-
ben seyn / und ein einziges Formular nachfolgender
massen haben:

D 2

Im

Im Namen Sr. Königl. Majest. in Pohlen ꝛ. Wir von Gottes Gnaden Anthon Egon / Fürst zu Fürstenberg ꝛ. des Churfürstenthums Sachsen / und incorporirter / auch anderer Lande Statthalter ꝛ. Bekennen krafft dieses bey der von Sr. Königl. Majest. anderweit disfalls geordneten Verpfändung / daß N. heut unten gesetzten dato in Spec. Rthl. (in Courenten Wechselmäßigen Sorten) besagten Banco a deposito gegeben = = Rthl. welche Summa jährlich mit 6. pro cent, an gleichmäßigen Gehält / als das eingelegte Geld gewesen / halb in dem Leipziger Oster- halb in dem darauff folgenden Michaelis- Markt verintressiret / das Capital selbst aber nach Verfließung = = von Zeit der Einlegung anzurechnen / und Beobachtung derer deutlich vorgeschriebenen Umstände bey der Aufskündigung / in ebenmäßigen Valor und Sorten wieder bezahlet werden solle.

(L.S.) Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.) N.N. Von wegen des Directorii.

N.N. Secretar.

§. II. Und gleichwie diese Banco - Zettel die Schuld / welche Sr. Königl. Majest. als Stifter dieses Banco auff sich nehmen / bekräftigen : also müssen Sie auch zuörderst von Hochgedachten Herrn Statthalter / und dem von wegen des Raths zu Leipzig / als Directoris, unterschrieben / folgendes mit dem eigenen Banco - Siegel

gel bedrucket / der Ort und Stelle / wo solcher Zettel in den Haupt-Büchern / dahin er einzutragen ist / befindlich / mit Benennung des Blats am Rande registriret / und endlich von dem Secretario unterzeichnet seyn.

§. III. Diese Banco-Zettel müssen auch mit sonderbarer Vorsichtigkeit bewahret werden. Wofern es sich aber begäbe / daß sie zufälliger Weise sich verlohren / und man also seine Schuld und Forderung mit solchen Banco-Zetteln nicht mehr erweisen / folglich der Banco anders nicht / als gegen Zurücknehmung seines ausgegebenen Zettels sich entledigen und von allen Anspruch befreyen könnte; so soll alsdenn der Interessent und Creditor, damit er wieder zu dem Seinigen gelange / sich bey der Congregation gebührend anmelden / und in denen Schuld-Büchern nachschlagen lassen; Wenn nun darinnen die angegebne Post befindlich und alles seine Richtigkeit hat / soll ihm / gegen Ausstellung eines Mortification-Scheins über den verlohrenen Zettel / ein neuer Banco-Zettel in gewöhnlicher und obbemeldeter Form ertheilet und zur Nachricht in das Protocol alle darbey vorgekommene Umstände fleißig und deutlich eingetragen werden.

Tit. V.

Von Abführung derer Zinsen wegen der eingelegten Gelder und denen deßhalber dem Banco auszustellenden Quittungen.

§. I.

Der Nutz / welchen die Banco-Creditores wegen ihrer



ihrer deponirten Gelder zu geniessen haben / ist vor jedes
Hundert Sechß / so auff zwey Terminen, von 6. Monaten
zu 6. Monaten / nemlich in der Leipziger Oster- und Mi-
chaelis-Messe / längstens Donnerstags in der Zahl-Woche
präcise außgezahlet werden.

§. II. Zu denen Quittungen wird man nach folgen-
des Formular brauchen / und solches in Teutscher und Latei-
nischer Sprache drücken lassen:

Nach Endes unterschriebener uhrkunde / daß von
Sr. Königl. Majest. in Pohlen zu Dero Banco in
Leipzig verordneten Congregation mir heute dato von
-- Rthl. Capital, mit -- Rthl. das Interesse baar auß-
gezahlet worden / so hierdurch von mir mit Begebung der
Ausflucht des nicht empfangenen Geldes bekennet / und
gegenwärtige Quittung darüber ausgestellt wird.

Tit. VI.

Von Transport- oder Überschiebung derer Capitalien.

§. I.

Derjenige / so seine eigne in Banco habende Gelder und
Abforderung auf einen ändern will transportiren und
überschreiben lassen / soll iederzeit damit zu disponiren sein
freyes Belieben haben / jedoch daß solches der Congrega-
tion förderlichst notificiret werde / damit sich selbige in
Zeiten darnach achte / und dißfalls ein Decret anordne / in
welchem eigentlich das Capital und die Person / auff wel-
che der Transport zu machen / zu benennen und auszudru-
cken ; Hierauff verfertiget der Secretarius einen neuen
Banco-Zettel / so behöriger massen zu unterschreiben / und

in die Bücher zu registriren ist ; Folgendes giebet der Interessente den alten Banco - Zettel zurücke / und empfänget hingegen den neuen / der sodann unter die Creditoren des Banco gesetzt wird.

§. II. Weils auch jedesmahl bey dem Absterben des Eigenthums - Herrn eines Banco - Briefes der Transport auff seine Erben schlechterdings von nöthen ist / so sollen vor allen Dingen die Erben / und sonderlich derer unmündigen und minderjährigen verordnete Vormunden sich durch ein Obrigkeitliches Zeugniß und Einschickung ihrer Tutorien oder Curatorien gnugsam legitimiren / und hienächst / wann sie vor die rechten und einzigen Erben erkannt und approbiret worden / alsdann die Schuld - Post auff ihren Namen registriren lassen / weil sie anderer Gestalt nicht / als nachdem solcher Transport geschehen / die Zinsen vom Capital heben mögen.

§. III. Im Fall aber Streit entstünde / welcher unter mehrern der rechte Erbe sey ? so sollen alsdenn die Gelder so lange bey dem Banco deponiret bleiben / biß solcher Streit ausgemachet / da denn hernach alles / an Interesse und das Capital, zu gehöriger Zeit auff einmahl auszuzahlen ist.

Tit. VII.

Von Abforder- und Auszahlung derer in den Banco niedergelegten Gelder.

§. I.

Wegen Aufkündig- und Zurückforderung derer ins Depositem gegebenen Summen und Capitalien ist bereits in der am 28. Decembr. des verflorbenen 1698. Jahres publicirten Notification verordnet worden / daß wer einen Stamm

Stamm von zehn-bis dreißigtausend einlegte / selbige wenigstens ein Jahr / wer dreißig-bis sechzigtausend / zwey Jahr / wer mehr / drey Jahr selbige in Banco lassen sollte ; wobey auch nach dem Bedarff des Banco-Creditoris zulässig wäre / particulier - Auffündigung auff etwan ein Drittel des ganzen Capitals zu thun.

§. II. Wer unter 10000. Thlr. in Banco stehen hat / thut nur besagte Auffündigung ein viertel Jahr / wer unter 30000. Thlr. einleget / ein halbes / und wer eine grössere Summa abfordert / ein ganzes Jahr vorher.

§. III. Wenn nun diese bestimmte Zeit verflossen / soll man ieden ungesäumt sein Geld zahlen. Dafern aber einer diese vorgeschriebene Masse nicht in obacht nähme / sondern die ihm also gesetzten Termine ohne alle Auffündigung vorbeystreichen liesse / soll es sodann angenommen werden / als ob er sein Capital von neuem dem Banco auf ein Jahr lang stillschweigend gestundete / bey dessen Anfang er mit der Auffündigung auf obige Art zu verfahren hat / oder in fernerer Unterlassung dessen gewärtig seyn muß / daß jedesmahl eine neue Prolongation auf so lange daraus präsumiret / und ihm ein neuer Banco-Zettel / den er bey so gestalten Sachen anzunehmen sich seines Orts nicht zu weigern hat / darüber ausgefertigt werde.

§. IV. Es behält sich aber hierbey der Banco ausdrücklich vor / daß er seinen Creditoren die Capitalien auf gleiche Weise auffündigen möge.

§. V. Alle Irrungen bey denen Auffündigungen zu vermeiden / soll derjenige / so sein Capital zurück verlanget / sich der beschriebenen Auffündigung halber eine Recognition mit Meldung des Tages / Stunde und Jahres / wenn selbige vorgegangen / von der Congregation ertheilen lassen.

§. VI.

S. VI. Infall auch iemand / so außserhalb dieses Orts /
sein in dem Banco auff erhaltenen Zettel niedergelegtes
Geld / wiederum erheben / oder die Zinsen einnehmen
will / selbst aber nicht zugegen seyn kan / so soll derjenige /
welcher in dessen Nahmen die Gelder zu erheben beor-
dert / sich darzu gebührend und nothdürfftig durch ein
gerichtliches Mandat legitimiren / und eine von dem Princi-
palen selbst vollzogene Quittung aushändigen.

Tit. IIX.

Von denen Personen / so Geld von dem
Banco aufnehmen / und Pfänder
davor einsetzen wollen.

S. I.

Es soll so wohl ganzen Städten / Communen / Kirchen /
Schulen / Dorff- und Gewerkschafften / Manu-
facturen und dergleichen / nach der in Rechten vorge-
schriebnen Art und Weise; als auch inn- und aus- ländi-
schen Rauffleuten / und ieder männlichen aus dem Banco
mit Geldern ausgeholffen werden / wenn sie nur durch
tüchtige Pfande dem Banco zulängliche Versicherung ge-
ben.

S. II. Weils auch bey andern Bancen gebräuchlich /
daß Minderjährige und Weiber ohne Curatoren / item
Söhne / so noch in väterlicher Gewalt / des Macedonischen
Rathschlusses unerachtet / Gelder auff Pfande erborgen
können; so soll solches auch bey diesen Banco zugelassen
seyn.

S. III. Es mag auch Vormündern vor ihre Pfleg-
befohlene und Minderjährige / dafern es die Nothdurfft
und

und deren Nutz erfordert / auff Pfänder Geld geliehen werden; Doch wo sie liegende Gründe zum Unterpfande einsetzen wolten / müssen sie ihrer ordentlichen Obrigkeit Einwilligung beybringen.

§. IV. Dafern auch iemand gegen anständiges Pfand ein Stück Geldes aus dem Banco begehren / gleichwol aber aus erheblichen Ursachen seinen Stand und Namen nicht eröffnen / sondern unter verdeckten Namen dasselbe erheben wolte / kan ihm gewillfahret werden.

§. V. Damit aber hierdurch zu einigem Mißbrauch nicht Gelegenheit genommen / und entwendete Sachen dem Banco verpfändet werden möchten / wird krafft dieses denen / welchen etwas verimtrauet worden / anheimgestellet / ob sie dem Banco davon ohngesäumte und umständliche Nachricht ertheilen / und solchergestalt Anlaß geben wollen / daß / wenn bey selbigem die angemeldeten Sachen zum Vorschein kämen / man ihnen wieder darzu könne behülfflich seyn.

§. VI. Wennes sich auch ereignete / daß ein bey dem Banco eingelegtes Pfand demjenigen / so Geld darauf erborget / nicht zugehörete / und sich der wahre Eigenthums Herr darzu angäbe; soll zwar dasselbe wieder abgefolget werden / doch dieser hingegen gehalten seyn / vorhero das darauff geliehene Geld und darvon verfallene Zinsen zu entrichten und zu bezahlen.

Tit. IX.

Von denen Dingen / so bey dem Banco vor das Darlehn unterpfändlich können eingesetzt werden.

§. I.

S. I.

Der Banco mag auff alle pretiosa, Gold und Silber-Ge-
schirr / in gleichen Zinn / Kupfer ic. und allerhand cou-
rente Wahren / wie die Namen haben / iedoch mit unten
benannten Conditionibus, Geld vorschießen.

S. II. Nicht weniger wird man auff liegende Grün-
de / wenn solche in dem Churfürstenthum / dessen incorpo-
rirten oder andern Sr. Königl. Majestät Landen be-
findlich / auff Art und Weise / wie folget / Geld ausleihen /
und mögen solche Grundstücke gleich in ganzen Land-
Gütern / oder absonderlichen Feldern / Wiesen / Hölzern
und dergleichen bestehen.

S. III. Damit auch der Rauffmannschafft durch
diesen Banco um so viel mehr geholffen werde / so hat man
vor gut befunden / daß denen Rauff- Leuten / auch ohne
Pfand auff blosser Wechsel- Briefe / wenn nemlich ein der-
gleichen Brief von einem andern Rauffmann indossiret /
so wenigstens auff so hoch mit unbeweglichen und zur Zeit
des Darlehns unbeschwerteten Gütern im Lande ange-
sessen / Geld gegeben werden könne.

S. IV. Weils leicht geschehen könnte / daß einer / deme
sein in Banco gelegtes Geld / nach Beschaffenheit des quan-
ti vor 1. 2. biß 3. Jahren herauszunehmen nicht zugelas-
sen / mittler Zeit aber zuohnungänglicher Bedürfnis
einen Theil dessen vornothen hatte / und ein Vorrath von
Geld auf so hoch im Banco noch unangebracht läge / soll
sodann / auch ohne Bestellung einiger weitem Sicherheit /
da ein solcher höherer Creditor als Debitor bey dem Banco
läufft / ihm mit dem Darlehn gegen so hohen Zins als es
möglich auszubringen / wenigstens mit 8. pro cento ge-
fugget werden.

Tit. X.

Wie viel eigentlich auf ein iegliches Pfand zu leihen/und von der Zeit der Wiederbezah- lung des darauf gegebenen Geldes / auch dessen fernerer Gestundung.

§. I.

Auf unbewegliche Güter soll die Helffte dessen / was sie an ihrem Orte werth seyn / gegeben / zuvorhero aber von dem / so Geld verlanger / durch ein Obrigkeitliches Attestat bescheiniget werden / daß solche mit andern Hypo- thecen noch nicht beschweret.

§. II. Ferner sollen auf bewegliche Dinge / und zwar Gold-oder Silber- Geschirr drey quart nach ihrem rech- ten Werth ausser dem Arbeits- Lohn / auf courrente Wah- ren die Helffte / oder nach Befinden ihrer Qualität zwey Drittheil / auf nicht courrente aber / oder auch Jubelen ein Drittheil gelehnet werden. Es müste denn seyn / daß jemand solche Jubelen, die im Gewicht gut bestehen / ver- setzen wolte / so denn soll der Banco ihm die Helffte / nach Beschaffenheit derer Umstände / nicht versagen.

§. III. Was auf galante Zeuge und dergleichen Waa- ren / so wegen der Moden sehr veränderlich / zu leihen / wird dem Gutbefinden der Congregation überlassen.

§. IV. Das geringste Quantum, so der Banco auf ein Unterpfind ausgiebet / soll in 50. Thalern bestehen.

§. V. Die bey dem Banco versetzten Pfänder sollen längstens binnen Jahres Frist wieder eingelöset werden / es sey denn / daß um fernere Gestundung gebührend ange- suchet / und das Interesse ganz richtig abgeföhret worden /
auf

auf welchen Fall der Congregation solchem Ansinnen statt zu geben erlaubet ist.

§. VI. Wenn der Termin der Wiederbezahlung heran naheet / und mit derselben nicht gebührend innen gehalten wird ; so soll auf einen gewissen / vorher zu männiglichem Wissenschaft anberaumeten Tag / auf der Börse an denen versetzten beweglichen mit der Auction , an denen unbeweglichen mit der Subhastation alsbald verfahren werden ; allermassen die Verschreibungen absonderlich bey denen letztern dahin einzurichten / daß keine Execution, immision, noch einige taxation vorhergehen / sondern auf den angesetzten Termin das ausgeruffene Stücke dem Meistbietenden alsofort zugeschlagen / auch hiermit der Proceß-Ordnung / so viel die Taxation betrifft / ausdrücklich derogiret seyn ; Der Überschus aber des daraus gelöseten Geldes sodenn dem Eigenthums-Herrn nach Abzug des Interesse und aller Unkosten / oder da innmittelst sich ein Concurus ereignet / nach Inhalt des Königlichen Diplomatis §. Allerdings auch ic. denen Creditoribus bezalet und zugestellet werden solle.

§. VII. Im fall aber obbeschriebener massen vor das Darlehn nichts unterpfändliches gegeben worden / hat man sich folgender gestalt zu verhalten : daß / wenn ein Kauffmann einen Wechsel-Brief von sich gestellet / den ein anderer angefehner dritter Mann auf sich indossiret / wider den Principal nach Wechsel-Recht / wider den Indossanten aber / in Entstehung gültlicher Bezahlung / mit Subhastirung derer hypothecirten Grund-Stücken / so viel hierzu vonnöthen / verfahren werde. Welches letztere auch von denen Interessenten ganzer Gewerckschaften und Communen anzunehmen ist / so sich samt und sonderß mit Begebung deren sonst denen Bürgen zukommenden Ausflüchte ohne Pfand verschrieben.

Tit.

Tit. XI.

Wie die Pfänder zu schätzen/ und wie wegen
unvermutheter Concurse dem Banco
zu prospiciren.

§. I.

In jedes Pfand muß von einer oder zwey Personen/
denen darvon die beste Rantnuß beywohnet / und so
der Banco darzu ausdrücklich beruffen last / taxiret wer-
den / welches sie bey der Pflicht / womit Sr. Königl.
Majestät sie verwandt / an Endes statt aussagen / oder
auch nach Gelegenheit / vornemlich bey kostbaren Sachen/
darzu wirklich verendet werden sollen ; worbey die
Congregation an niemand / der sonst vielleicht die Taxation,
als vor ihm gehörend / präcediren möchte / gebunden seyn
wird. Und zwar so ist solcher Leute Aussage vor der
ganzen Versammlung abzulegen / damit der Secretarius
darbey alle vorgefallene Umstände nothdürfftig registri-
ren könne. Auch sollen bey der geschehenen gewissenhaft-
ten oder auch endlichen Taxation diejenigen / so Pfänder
einlegen / schlechterdings es bewenden lassen.

§. II. Wer das Pfand bey dem Banco einsetzt / muß so
wohl die Taxations- als Niederlags-Gebühren / zu welchen
letztern ein absonderlicher wohlverwahrter Ort bestim-
met / tragen / was aber deßhalb zu erlegen / wird die
Congregation jedesmahl auf ein billiges setzen / mit deren
Aussprüche so dann die Taxatores lediglich zufrieden seyn
müssen.

§. III. Damit auch bey unverhofft entstehenden Con-
cursen der Banco desto mehr versichert seyn könne / wird
derselbe / so auf liegende Gründe daraus etwas zu erbor-
gen

gen gemeynet / den Consens und Confirmation derjenigen
Obrigkeit / darunter solche gelegen / auswürcken / mit wel-
cher sie ihme auch ohne Abforderung einiger Gebühren
zu Beförderung des Banco Aufnehmen zu willfahren soll
verbunden seyn.

§. IV. Der Banco ist allen jüngern Creditoribus, sie
mögen in Rechten privilegiret seyn wie sie wollen / vorzuzie-
hen.

§. V. Wer auf Lehn-Güter aus dem Banco Geld auf-
nehmen will / muß gleichfals vor allen Dingen bey der
Congregation den Lehnherrlichen Consens und derer Mit-
belehnten Einwilligung anschaffen und aushändigen.

§. VI. Wenn bey erfolgten Concurſen Gelder zum
Gerichtl. Deposito gebracht worden / und alldar fruchtloß
liegen bleiben / sollen solche denen Creditoribus zum besten /
auf vorher ihnen davon gegebenen Nachricht / ins künfft-
tige bey dem Banco gegen dessen gewöhnliche Zettel abge-
geben / und nach Gelegenheit mit 2. bis 3. pro Cento verzin-
set / alsofort aber / wenn das Designations- Urtheil wegen
eines und andern Creditoris seine Rechts- verbindliche
Krafft erlanget / denenselben die ihnen zuerkandte Posten
an Capital und Zinsen abgeföhret und herausgegeben
werden.

§. VI. Schließlich soll der Banco in keine Prozesse ver-
wickelt / viel weniger in dessen Angelegenheiten Appella-
tiones verstatet / sondern derer selben ungeachtet verfab-
ren / denen angegebenen Gravaminibus alsofort extrajudi-
cialiter abhelffliche Masse gegeben / zugleich aber ein un-
terthänigster Bericht von der Sachen Bewandniß und
Verlauff eingesendet werden. Wosfern aber iemand
vermeinte / daß auch dadurch seine Beschwerden noch
nicht erlediget worden / soll ihm erlaubt seyn / seine Noth-
durfft

Zugestanden Schilling.



durfft bey dem General-Revisionis-Rathe gehorsamst zu suchen / und wird er schleuniger Resolution sich alldar zu versehen haben.

Tit. XII.

Was vor Zinsen dem Banco zu nehmen erlaubet.
Widieweils denjenigen / so in diesen Banco-Gelder deponiren / jährlichen Sechs pro Cent an Zinsen verschrieben und eingewilliget werden sollen / so haben Ihre Königl. Majestät aus Landes-Fürstl. Hoheit / Macht und Gewalt dem Banco allergnädigst erlaubet / daß selbiger 7 / 8 / 9. auch mehr pro Cent nach gestalten Sachen und Umständen nehmen / sich aber deßhalber keiner Verantwortung / als wäre dardurch eine usuraria pravitas begangen / zu besorgen haben solle.

Wie nun Ihre Königl. Majest. Allergnädigster Wille und Meynung / daß dieser vorstehenden Banco-Ordnung in allen und ieden Puncten und Clauseln / Inhalt und Meynung aller gehorsamst nachgelebet und darwider nicht gethan noch gehandelt werden solle: Also ist dieselbe zu mehrer Urkund mit Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majest. General-Revisionis-Collegii Secret besiegelt und von Hochgedachten Herrn Statthalter unterschrieben worden. Gegeben zu Leipzig auf dem Schloß Pleissenburg / den 12. May / 1699.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

L. S.

Bernhard Zech.

Heinrich Dauderstadt / S.

Yc 5362

ULB Halle

3

004 835 956



VD 77

su
er
t.
de
nie
Kö
acht
elbi
hen
Ber
be
ster
Ord
halt
rwi
die
hrer
gelt
nters
hloß
dt/S.





Shre

B

zu man

536

ng
Majestät

achsen
ten

O

allergnädigsten
bert.

zen/

1720:

